



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 31. Mai 1965

Teil II Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
22. 4. 65	Fünfte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz. — Investitionsleistungsverträge —	385
22. 4. 65	Sechste Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz. — Wirtschaftsverträge über Konsumgüter —	390

Fünfte Durchführungsverordnung* zum Vertragsgesetz.

— Investitionsleistungsverträge —

Vom 22. April 1965

Auf Grund des § 113 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsverordnung gilt für alle wechselseitigen Beziehungen der Betriebe bei der Durchführung von Bau- und Ausrüstungsleistungen für Investitionen (Investitionsleistungen). Diese Leistungen können sich insbesondere beziehen auf die Lieferung und Montage von Ausrüstungen und die Errichtung von Bauwerken.

(2) Sie regelt die wechselseitigen Beziehungen der Investitionsträger zu den Generalauftragnehmern, Hauptauftragnehmern oder anderen Betrieben, der Generalauftragnehmer zu den Hauptauftragnehmern oder anderen Betrieben, der Hauptauftragnehmer zu den Nachauftragnehmern und der Nachauftragnehmer zu ihren Vertragspartnern, die Investitionsleistungen durchführen.

(3) Für die Durchführung von Generalreparaturen und Hauptinstandsetzungen finden die Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung entsprechende Anwendung.

(4) Die wechselseitigen Beziehungen der unter Abs. 2 genannten Betriebe zu den Betrieben des Projektierungswesens über die Ausarbeitung von Projekten, Teilprojekten, Projektteilen und deren Koordinierung werden durch die Dritte Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — (GBl. II S. 251) geregelt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Auftraggeber im Sinne dieser Durchführungsverordnung ist jeder Betrieb, der im Rahmen der im § 1 Abs. 2 genannten wechselseitigen Beziehungen einem anderen die Durchführung von Investitionsleistungen überträgt.

(2) Auftragnehmer im Sinne dieser Durchführungsverordnung ist jeder Betrieb, der im Rahmen der im § 1 Abs. 2 genannten wechselseitigen Beziehungen von einem anderen die Durchführung von Investitionsleistungen übernimmt.

§ 3

Aufgaben und Grundlagen der Investitionsleistungsverträge

(1) Durch den Abschluß und die Erfüllung von Investitionsleistungsverträgen organisieren die Betriebe ihre wechselseitigen Beziehungen bei der Durchführung von Investitionen.

(2) Die Investitionsleistungsverträge haben zu sichern, daß die Investitionen unter Anwendung ökonomischer Hebel in kürzester Zeit mit dem geringsten Aufwand durchgeführt, alle Möglichkeiten zur Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes der Investitionen ausgenutzt und den Investitionsträgern nutzungsfähige Anlagen und Bauwerke übergeben werden.

(3) Die Investitionsleistungsverträge dienen der Erfüllung der im Perspektivplan festgelegten Investitionsaufgaben und der Vorbereitung, Konkretisierung und Durchführung der Investitionspläne. Sie sind auf der Grundlage der gemäß der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) ausgearbeiteten und bestätigten Unterlagen der Investitionsvorbereitung abzuschließen.

§ 4

Langfristige Verträge

(1) Die Betriebe sollen zur Sicherung der rechtzeitigen Abstimmung der perspektivischen Aufgaben und der langfristigen Organisation der Zusammenarbeit auf der Grundlage der bestätigten Technisch-ökonomischen Zielstellung Investitionsleistungsverträge gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 der Investitionsverordnung abschließen. Auf diese Verträge finden die Bestimmungen des § 11 des Vertragsgesetzes Anwendung.

(2) Die langfristigen Verträge getnaß Abs. 1 sind nach der Bestätigung der Aufgabenstellung in dem für die Durchführung der gesamten Leistung erforderlichen Umfang zu konkretisieren.

(3) Wurden auf der Grundlage der Technisch-ökonomischen Zielstellung Investitionsleistungsverträge nicht abgeschlossen, so sind die Betriebe verpflichtet, die er-

* 4. DVO (GBl. II Nr. 34 S. 255)